

Von: Schaefer, Thomas [mailto:Thomas.Schaefer@lra-m.bayern.de]

Gesendet: Montag, 10. Februar 2020 10:53

An: mail@igwall.de

Cc: Schwarz, Stephan <Stephan.Schwarz@lra-m.bayern.de>; Görner Martina <Martina.Goerner@kirchheim-heimstetten.de>

Betreff: AW: Eilt: Teilrodung von Feldhecken und Bäumen mit Krähenestern

Sehr geehrte Frau Kröniger,

beiliegend erhalten Sie zu Ihrer Information die Erlaubnis zur Rodung der Feldgehölze. Der Eingriff in das Biotop 7836-0019 bedarf, da - wie bereits dargelegt - gesetzlich nicht geschützt, keiner Genehmigung. Der entsprechende Ausgleich wird entsprechend den Festsetzungen im Bebauungsplan erbracht.

Die Rodungen müssen vor Ende Februar durchgeführt werden, um nicht im Widerspruch zu den artenschutzrechtlichen Schutzbestimmungen des § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG (Schutz der Vogelbrut) zu stehen.

Die Rodungen können so durchgeführt werden, dass sie nicht zu gravierenden Beeinträchtigungen der trockenen Initialvegetation bzw. der mageren Altgrasbestände führen, auf denen die wertgebenden Arten wie Idas-Bläuling, Kurzschwänziger Bläuling, Weißbindiges Wiesenvögelchen und der Heidegrashüpfer nachgewiesen wurden. Im Umweltbericht ist vorgegeben, dass die Herstellung der Ersatzhabitate in jedem Fall abgeschlossen sein muss, bevor mit der Baumaßnahme begonnen werden darf. Die Rodung, die aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgezogen erfolgen muss, würde damit noch nicht als Baubeginn angesehen, sondern erst der Eingriff in den Bodenaufbau, der den Lebensraum für die genannten Arten gravierend beeinträchtigt oder zerstört.

Hinsichtlich der Krähenester möchten wir auf Frau Görner, Gemeinde Kirchheim, verweisen, die diesbezüglich die zuständige höhere Naturschutzbehörde kontaktiert hat.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Schaefer

Landratsamt München
Fachbereich 4.4.3 - Naturschutz, Erholungsgebiete, Landwirtschaft und Forsten
Frankenthaler Str. 5 - 9
81539 München

Telefon: 089 / 6221-2688

Fax: 089 / 6221 44-2688

Hinweis der IGWall zu den Krähenestern

Die höhere Naturschutzbehörde (Regierung von Oberbayern) hatte keine Ausnahmegenehmigung erteilt. Die Rodung dieses Baums mit Krähenest am Samstag, den 08.02. war ein Gesetzesverstoß.

